

GLOSSAR

1 Unternehmen

Ein Unternehmen ist die kleinste Kombination rechtlicher Einheiten zur Produktion von Waren und Dienstleistungen, mit eigener Entscheidungsautonomie, insbes. Ressourcenzuteilung. Es übt eine oder mehrere Tätigkeiten an einem oder mehreren Standorten aus und besteht aus einer oder mehreren Rechtseinheiten.

(Verordnung (EWG) Nr. 696/1993)

2 Berufliche Weiterbildung

Als berufliche Weiterbildung gelten Maßnahmen mit folgenden Merkmalen:

- Vorausplanung und klare Abgrenzung von den üblichen Arbeitsaufgaben;
- Ziel ist die gezielte Kompetenzentwicklung außerhalb von Routineaktivitäten;
- (Teilweise) Direkte/indirekte Finanzierung durch das Unternehmen (z. B. Ausbildungsfonds, Freistellung);
- Bezug zum Unternehmenspersonal mit Arbeitsvertrag (inkl. Eigentümer, mitarbeitende Partner/Familienangehörige).

Ausgenommen sind:

- Lehrlinge unter Ausbildungsvertrag, Praktikanten;
- Subunternehmer;
- Berufliche Grundausbildung (Def. 3);
- Lernen durch Handeln und beiläufiges Lernen.

3 Berufliche Grundausbildung

Die berufliche Grundausbildung bezieht sich auf das duale System, das theoretische Ausbildung mit betrieblicher Praxis verbindet, um einen Beruf zu erlernen. Sie erfüllt folgende Kriterien:

- Teil einer formalen schulischen Ausbildung;
- Ziel: Diplom oder amtliche Bescheinigung (für post-/sekundäre sowie Freiberufler-Ausbildungen);
- Mindestdauer des Vertrages: sechs Monate;
- Entgelt des Lehrlings.

4 Weiterbildungskurse

Interne und externe Weiterbildungskurse (Def. 6 & 7) sind gekennzeichnet durch:

- klare Trennung vom Arbeitsplatz (Durchführung in Schulungsräumlichkeiten oder Ausbildungszentren);
- Organisation von Zeit, Ort und Inhalt hauptsächlich durch einen Ausbilder oder eine Bildungseinrichtung;
- für Gruppen entwickelte Inhalte, meist mit entsprechendem Kursmaterial.

5 Andere Formen der betrieblichen Weiterbildung

Diese weniger formellen Formen der betrieblichen Weiterbildung sind gekennzeichnet durch:

- direkte Anbindung an Arbeit und Arbeitsumfeld;
- hohes Maß an Selbstorganisation (Zeit, Ort, Inhalt) durch einzelne Lernende oder Gruppen;
- inhaltliche Ausrichtung auf die individuellen Anforderungen des Arbeitsplatzes.

Dazu gehören fünf Formen:

- a) geplante Weiterbildungsphasen am Arbeitsplatz (Def. 8)
- b) geplante Jobrotation, Austauschprogramme, Erfahrungsaustausch und Besuche (Def. 9)
- c) geplante Weiterbildung durch Konferenzen, Workshops, Seminare, Fachmessen (Def. 10)
- d) geplante Weiterbildung durch Lern- oder Qualitätszirkel (Def. 11)
- e) geplante Weiterbildung durch autodiktische Studien, sowie e-Learning (Def. 12)

6 Interne Weiterbildungskurse

Interne Weiterbildungskurse werden vom Unternehmen entwickelt, verwaltet und inhaltlich verantwortet. Sie können inner- oder außerhalb des Betriebs stattfinden.

7 Externe Weiterbildungskurse

Externe Weiterbildungskurse werden von externen Anbietern entwickelt, verwaltet und inhaltlich verantwortet; das Unternehmen wählt und beauftragt sie. Die Durchführung kann inner- oder außerhalb des Betriebs erfolgen.

8 Ausbildungsphasen am Arbeitsplatz

Ausbildungsphasen am Arbeitsplatz sind geplante Lern-, Einweisungs- oder Praxisphasen direkt am Arbeitsplatz oder in realen Arbeitssituationen unter Nutzung der regulären Arbeitsmittel.

9 Jobrotation und Austausche

Jobrotation sowie Austauschmaßnahmen mit anderen Abteilungen oder Betrieben werden nur berücksichtigt, wenn sie im Voraus geplant sind und primär der Kompetenzentwicklung dienen. Reine Aufgabenwechsel ohne Entwicklungsziel sind ausgeschlossen, außer sie sind Teil eines definierten Entwicklungsprogramms.

10 Teilnahme an Tagungen, Workshops und Vorträgen

Die Teilnahme an Konferenzen, Workshops, Fachmessen und Vorträgen gilt nur als Weiterbildung, wenn sie vorausgeplant ist und der Wissenserweiterung dient.

11 Lernzirkel und Qualitätszirkel

Lernzirkel sind Mitarbeitergruppen, die sich regelmäßig treffen, um sich zu Themen der Arbeitsorganisation, -abläufe und Arbeitsplätze weiterzubilden. Qualitätszirkel dienen der gemeinsamen Lösung arbeits- oder produktionsbezogener Probleme. Beide gelten nur als Weiterbildung, wenn sie vorausgeplant sind und primär der Wissenserweiterung dienen.

12 Selbstgesteuertes Lernen

Selbstgesteuertes Lernen umfasst geplante individuelle Lernaktivitäten mit geeigneten Materialien, unabhängig vom Ort (privat, öffentlich oder am Arbeitsplatz), z.B. offene Kurse, Fernkurse oder Video-, Audio- und computergestützte Lernformen, Nutzung von Bibliotheken. Es muss Teil einer geplanten Initiative sein; unstrukturiertes Internetsurfen sowie Selbststudium innerhalb anderer Kurse sind ausgeschlossen.

13 Gesamtzahl der Beschäftigten

Die Gesamtzahl der Beschäftigten umfasst alle Voll- und Teilzeitkräfte, einschließlich:

- im Unternehmen tätige Eigentümer;
- regelmäßig mitarbeitende Partner;
- unbezahlte mithelfende Familienangehörige;
- von der Firma bezahlte, extern arbeitende Beschäftigte (z. B. Vertreter, Lieferanten, Instandhaltungsteams);
- Teilzeit- und Saisonkräfte;
- kurzfristig Abwesende (Krankheit, Urlaub, Sonderurlaub, Streik).

Ausgenommen sind:

- Lehrlinge unter Ausbildungsvertrag, Praktikanten;
- Personen, deren Lohn von einem anderen Unternehmen bezahlt wird (z. B. gestellte oder abgeordnete Mitarbeitende);
- Personen, die im gesamten Bezugszeitraum unbezahlt abwesend waren (z. B. Elternzeit, langfristiger Wehrdienst).

14 Gesamtzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aller Beschäftigten (ohne Lehrlinge und Praktikanten) umfassen:

- reguläre Arbeitszeit im Betrieb oder via Telearbeit/Homeoffice;
- Überstunden;
- bezahlter Anwesenheitszeit ohne Arbeitsleistung sowie kurzer bezahlter Pausen (z. B. Kaffeepausen).

Ausgenommen sind: bezahlter Urlaub, Feiertage, Krankheitszeit sowie entgeltliche Mittagspausen.

15 Gesamtbetrag der Arbeitskosten

Der Gesamtbetrag der Arbeitskosten (ohne Lehrlinge und Praktikanten) umfasst alle direkten und indirekten Personalkosten des Arbeitgebers:

a) direkte Kosten: Löhne, Boni, Gratifikationen, Bezahlung nicht gearbeiteter Tage, Sachleistungen;

b) indirekte Kosten: obligatorische Sozialbeiträge und Familienleistungen, freiwillige Leistungen, sonstige Sozialausgaben, Brutto-Ausbildungskosten, Steuern abzüglich beschäftigungsbezogener Subventionen.

16 Kollektivverträge

Ein Kollektivvertrag (CCT) ist eine Vereinbarung, die zwischen Sozialpartnern (Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften) nach regelmäßigen Verhandlungen auf nationaler oder sektoraler Ebene abgeschlossen wird. Er legt Löhne und Arbeitsbedingungen fest und kann zudem Bestimmungen zur beruflichen Weiterbildung, zu Weiterbildungsfonds oder zu Maßnahmen für ältere Beschäftigte enthalten.

17 Beiträge

Dieser Abschnitt erfasst die Beiträge, die das Unternehmen an öffentliche oder kollektive Einrichtungen zur Mitfinanzierung von Weiterbildung gezahlt hat (z. B. Handwerkskammer oder verpflichtende Beitragssysteme in einem Sektor). Beiträge gelten als Weiterbildungskosten des Unternehmens – unabhängig davon, ob im betreffenden Jahr tatsächlich Mitarbeitende an Weiterbildungen teilgenommen haben.

18 Zuschüsse

Dieser Abschnitt erfasst die Zuschüsse und sonstigen finanziellen Unterstützungen, die das Unternehmen aus öffentlichen oder kollektiven Finanzierungsquellen für die berufliche Weiterbildung erhalten hat, z.B. regionale, sektorale, nationale oder europäische Fonds, Zuschüsse oder Nachlässe des Staates, Steuererleichterungen, private Finanzierungen, Stipendien.

Diese Einnahmen fließen in die Berechnung der Netto-Weiterbildungskosten ein und können auch gewährt werden, wenn keine Mitarbeitenden an Weiterbildungen teilgenommen haben.

19 Anzahl der Teilnehmer

Ein Teilnehmer ist jede Person, die 2025 an mindestens einem internen oder externen Kurs teilgenommen hat. Jede Person wird nur einmal gezählt – unabhängig von der Anzahl der besuchten Kurse. Diese Zahl dient zur Ermittlung des Anteils der Beschäftigten, die an mindestens einem Kurs teilgenommen haben.

20 Anzahl der Stunden bezahlter Arbeitszeit für Kurse

Die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden für interne und externe Weiterbildungskurse umfasst die tatsächliche Ausbildungszeit aller Teilnehmer im Jahr 2025:

- Berücksichtigt werden ausschließlich bezahlte Arbeitsstunden, in denen Mitarbeitende tatsächlich im Kurs oder mit dem Schulungsmaterial gearbeitet haben;
- nur die im Jahr 2025 liegenden Stunden.

Ausgenommen sind:

- Pausen, Wegezeiten und andere Zeiten außerhalb der eigentlichen Schulung.
- Bei mehrwöchigen Kursen zählt nur die jeweils im Kurs verbrachte Zeit, nicht die Arbeitstage zwischen den Schulungstagen.

21 Vorgeschriebene Kurse zur Gesundheit und Sicherheit

Gemäß der EU-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, umgesetzt im luxemburgischen Gesetz vom 17. Juni 1994, muss jeder Arbeitgeber sicherstellen, dass seine Beschäftigten eine angemessene Ausbildung in Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erhalten.

Diese Pflichtschulungen umfassen speziell für die jeweilige Tätigkeit entwickelte Maßnahmen, z. B.:

- verpflichtende Schulungen wie Gabelstaplerkurse, Ausbildungen für Sicherheits-/Präventionsverantwortliche, Erste Hilfe usw.;
- Schulungen, die Mitarbeitende befähigen, ihre Arbeit sicher auszuführen und sich selbst sowie andere zu schützen, z. B. regelmäßige Brandschutzübungen.

22 Anbieter

Der Anbieter einer externen Ausbildung ist die Person oder Organisation, die die Ausbildung durchführt.

23 Zahlungen an externe Anbieter

Zahlungen an externe Anbieter von Weiterbildungen umfassen alle Kosten für die Durchführung interner oder externer Weiterbildungen, z. B. Einschreibgebühren, Prüfervergütungen sowie Honorare externer Ausbilder (ohne MwSt.).

24 Reisekosten, Spesen, Tagegeld

Diese Beträge werden den Teilnehmenden als Erstattung für Reise-, Aufenthalts- und sonstige Spesen (Tagegelder) gezahlt (ohne MwSt.).

25 Personalaufwendungen für Eigenpersonal

Arbeitskosten (direkte und indirekte) der Mitarbeitenden des unternehmenseigenen Schulungszentrums sowie jener Beschäftigten, die ganz oder teilweise mit der Entwicklung oder Durchführung interner oder externer Schulungen betraut sind. Bei teilweiser Tätigkeit wird nur der entsprechende Zeitanteil berücksichtigt.

Können die Gesamtkosten nicht direkt aus der Buchhaltung entnommen werden, dürfen sie anhand der Anzahl der Ausbilder/Mentoren und deren durchschnittlicher Löhne geschätzt werden.

26 Kosten für Räume und Ausstattung für Weiterbildung

Diese Kosten umfassen Nutzungsgebühren für Schulungsräume, jährliche Abschreibungen von Ausstattung und Einrichtungen für Weiterbildungszwecke sowie Ausgaben für speziell benötigtes Unterrichtsmaterial (z. B. Projektor, Flipchart, USB Sticks, Büromaterial) – ohne MwSt.